

Informationsschreiben

Überwachungs- und Kontrollpflichten des Wasserverbandes Stendal-Osterburg bei Kleinkläranlagen auf der Grundlage der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO)

Nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492 ff) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist der Wasserverband Stendal-Osterburg in seinem Gebiet nunmehr auch für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen zuständig.

In der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520 f) hat das Land Sachsen-Anhalt die Einzelheiten zu Art, Umfang, Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung der Kleinkläranlagen festgelegt.

Wir möchten Sie im Folgenden über die wesentlichen Bestimmungen informieren:

Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist zur regelmäßigen Prüfung der Wartungsprotokolle verpflichtet.

Wir bitten Sie daher, uns die **Wartungsprotokolle** künftig **unaufgefordert und innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übersenden**.

Vollbiologische Kleinkläranlagen (einschließlich Pflanzenklärbeete) mit bauaufsichtlicher Zulassung

Nach Punkt 2 Absatz 3 der Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526 ff) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Häufigkeit, sowie der Umfang der Wartung nach den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Wartung ist zwingend durch einen **Fachkundigen** durchführen zu lassen (Punkt 2 Absatz 3 Anlage 3 EigÜVO).

Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Kleinkläranlage **zu beproben**. Der Untersuchungsumfang hat mindestens den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entsprechen (Punkt 3 Absatz 2 Anlage 3 EigÜVO).

Die durchgeführten Wartungsarbeiten und getroffenen Feststellungen sind im Wartungsprotokoll festzuhalten.

Festgestellte Mängel oder Schäden an der Anlage sind in angemessener Zeit zu beheben.

Vollbiologische Kleinkläranlagen (einschließlich Pflanzenklärbeete) ohne bauaufsichtliche Zulassung

Kleinkläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung sind **mindestens halbjährlich** zu warten (Punkt 2 Absatz 3 Anlage 3 EigÜVO).

Die Wartung ist zwingend durch einen **Fachkundigen** durchführen zu lassen (Punkt 2 Absatz 3 Anlage 3 EigÜVO).

Die Wartung muss mindestens Folgendes beinhalten (Punkt 2 Absatz 4 Anlage 3 EigÜVO):

1. Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Kontrolle der Eintragungen sowie Überprüfung der Vollständigkeit,
2. Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage sowie Funktionskontrolle und Wartung aller technischen Einrichtungen und aller sonstigen Anlagenteile, einschließlich Einstellung optimaler Betriebswerte,
3. Feststellung der Schlamm Spiegelhöhe und Veranlassung einer bedarfsgerechten Schlammabfuhr.

Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Kleinkläranlage **mindestens halbjährlich zu beproben** und die Untersuchung der Probe auf die **Parameter CSB, BSB₅, absetzbare Stoffe und ph-Wert** vorzunehmen (Punkt 3 Absatz 2 Anlage 3 EigÜVO).

Die durchgeführten Wartungsarbeiten und getroffenen Feststellungen sind im Wartungsprotokoll festzuhalten.

Festgestellte Mängel oder Schäden an der Anlage sind in angemessener Zeit zu beheben.